

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 28

Sonnabend, den 13. April

1929

Siebenundstebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Bad Bolzin.

Am Mittwoch, den 17. April 1929 findet im Rathause zu Bad Bolzin von 9 $\frac{1}{2}$ bis 13 Uhr ein Sprechtag statt. Die Ortsbehörden von Bad Bolzin und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringen.

Belgard, den 9. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Landrat.

Ab schrift.

B. A. 5 c I. 245. 29.

Röslin, den 13. März 1929.

Be schluß.

Im Regierungsbezirk Köslin wird für das Jahr 1929 der Schluß der Schonzeit für Rehböde auf den 29. Mai festgesetzt, so daß die Jagd mit dem 30. Mai beginnt. Der Bezirksaus schuß zu Köslin.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Verordnung.

betreffend die Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194). Vom 27. März 1929.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

1. Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 2 sind einzuschließen:

1. nach den Worten „einschließlich aller Bestandteile“ die Worte „insbesondere Gebäude“;

2. nach den Worten „andere Einrichtungen“ in Klammern die Worte „(nicht Gebäude)“;

b) im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1929“ die Worte „mit dem 31. März 1930“.

2. Das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1928 (Gesetzsamml. S. 194) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1929“ die Worte „mit dem 31. März 1930“.

Artikel II.

Überschreitet für die Gesamtheit der im § 2 Abs. 1 b des Grundvermögensteuergesetzes genannten Grundstücke die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1929 eingegangene Steuer die Summe von 70 Millionen RM., so ist für jedes der im Absatz 1 b genannten Grundstücke ein dem Mehreingang entsprechender Bombhundertsatz der veranlagten Jahressteuer durch Anrechnung auf die im kommenden Rechnungsjahre fällige Steuer zu erstatten. Der Bombhundertsatz wird in einer vollen Zahl vom Finanzminister festgesetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft. Berlin, den 27. März 1929.

Das Preussische Staatsministerium.
Zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern.

H ö p f e r A s c h o f f.

(Siegel.)

Veröffentlicht!

Röslin, den 8. April 1929.

Der Regierungspräsident.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Betreffend: Schweinepeuche in Battin.

Die Schweinepeuche in dem Schweinebestande des Rittergutes Battin ist erloschen. Die Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Mit Rücksicht auf die Gefährdung des Wildes ersuche ich, in den Kreisblättern erneut auf meine Polizeiverordnung vom 1. August 1922, betreffend **Hundefütterung**, (veröffentlicht im Amtsblatt Stüd 32, Seite 173) hinzuweisen und die **Landjäger** anzuweisen, entsprechend der Polizeiverordnung schärfste Kontrolle zu üben und Uebertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Röslin, den 21. März 1929.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Landjagereibeamteten werden angewiesen, Uebertretungen der Polizeiverordnung unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Schonprämien für Adler, Uhus und rote Milane.

In diesem Jahre verteilen der Bund für Vogelschutz e. V. Stuttgart an die Jeger von Adlern und Uhuen Prämien in Geld, in Büchern oder Anerkennungs schreiben und der Verein für Falkenschutz Berlin, an die Jeger von roten Milanen Geldprämien.

Jeder, der eine Adler-, Uhu- oder rote Milanenbrut so geschützt hat, daß sie ausfliegen konnte, erhält eine Belohnung, deren Höhe von einer Kommission nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und nach den besonderen Umständen, unter denen die Brut hochgebracht wurde, festgestellt wird.

Meldungen über ausgeflogene Bruten dieser Art, die durch eine Forstbehörde bestätigt sein müssen, sind bis zum 15. August d. Js. an den Vorsitzenden des Vereins für Falkenschutz, Herrn Major a. D. Dr. Wegner-Berlin S. 42, Dranienstraße 68, einzureichen, der das Weitere veranlaßt. Den Bedingungen nicht entsprechende oder zu spät einlaufende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Etwaigen Anfragen ist Rückporto beizulegen, da sonst keine Antwort erfolgt.

Röslin, den 20. März 1929.

I M. 10 Nr. 229.

Veröffentlicht!

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 10. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Betrifft Eintragung von Wasserrechten.

1. Rechte der im § 46 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 bezeichneten Art an Wasserläufen, die beim Inkrafttreten des Wassergesetzes (1. Mai 1914) bestanden haben und nach den §§ 379 und 380 des Wassergesetzes aufrechterhalten geblieben sind, erlöschen nach § 380 Abs. 1 des Wassergesetzes und der Verordnung vom 16. Februar 1924 — G. S. S. 112 — soweit sie nicht etwa im Grundbuch eingetragen sind, wenn ihre Eintragung in das Wasserbuch nicht bis zum 30. April 1929 bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksauschuß) oder der Wasserpolizeibehörde beantragt wird. Der Antrag ist nach § 186 des Wassergesetzes vom Berechtigten zu stellen.

2. Dem Erlöschen unterliegen auch die in Auseinandersezungsrezeffen (Regulierungs-, Separations-, Teilungs-, Ablösungs- usw. Rezeffen) und in Rentengutsrezeffen beurkundeten Wasserlaufbenutzungsrechte. Es ist daher notwendig, daß die Inhaber solcher Rechte sofort die Eintragung der Rechte in das Wasserbuch beantragen, wenn sie sich die Erhaltung dieser Rechte sichern wollen.

3. Die Rechte an Wasserläufen können mannigfacher Art sein. Ich verweise des Näheren auf die §§ 182 und 46 des Wassergesetzes.

4. Wenn es zweifelhaft ist, ob es sich um Rechte handelt, die zu ihrer Sicherung der Eintragung in das Wasserbuch bedürfen, kann es sich doch empfehlen, sie zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes auf alle Fälle zur Eintragung anzumelden.

5. Im allgemeinen ist das Verfahren kostenfrei (§ 195 des Wassergesetzes).

Wasserpolizeibehörde ist für alle Wasserfälle II. Ordnung — zu vergleichen das am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckte Verzeichnis — der unterzeichnete Landrat, für die Wasserläufe III. Ordnung — das sind alle andern Wasserläufe — der Amtsvorsteher.

Verzeichnis

der Wasserläufe zweiter Ordnung des Kreises Belgard.

Bezeichnung des Wasserlaufes	Der Wasserlauf gehört zur zweiten Ordnung	
	von	bis
A. Natürliche Wasserläufe.		
Buckowbach	Quisbernow	Persante
Damigbach	Damensee	Persante
Hasselbach	Mündung des Bamnigbaches	Leignigbach
Kautelbach	Gut Kl. Boldekow	Radue
Klusbach	Burgwallsee bei Zewelin	Radue
Krummes Wasser (im Oberlaufes Hammerbach)	Stolzenberger Mühle	Persante
Langer Graben	Eisenbahn Belgard-Röslin	Radue
Leignigbach	Brücke bei Kieckow	Persante
Mugligbach	Brücke bei Gr. Wardin	Persante
Nonnenbach	Kramper Mühle	Persante
Persante	Persanzigersee	Untere Mündung des Holzgrabens bei Kolberg (Grenze der Schiffbarkeit)
Ponik-Bach	Gut Neuhoj	Krumme Wasser
Radue	Niedersee	Persante
Rasfner Mühlenbach	Bornbruch	Krumme Wasser
Triebgustbach	Vereinigung der Quellbäche bei Gut Dimkühlen	Pernitz
Wiggerbach	Vereinigung mit dem Taubenbach oberhalb Polzin	Damig
Zelmuckbach	Chaussee Bugke-Belgard	Radue
Zwirnigbach	Zwirnig	Muglig
Rega (s. auch alte Rega)	Ritziger See	Ostsee

Belgard, den 15. Februar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Herr Rittergutsbesitzer Russell-Lahig ist für die Zeit bis einschl. 18. Mai d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter Herr Bauerhofsbesitzer Karl Nagel-Lahig.

Belgard, den 8. April 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich auf die in Carl Seymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 44, erschienene Schrift „Gewerbeaufsicht und Polizei, von Gewerbeberater Dr. Neigel empfehlend hin. Die Schrift behandelt die für Polizeibehörden wichtigen Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitnehmer- und Nachbarschutzes; sie kostet 1 RM.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Dienststunden und Fernsprechverkehr des Landrats- und Versicherungsamtes, des Kreis Ausschusses, des Kreisbauamts und der Kreis kommunalkasse.

Die Dienststunden des Landrats- und Versicherungsamtes, des Kreis Ausschusses, des Kreisbauamts und der Kreis kommunalkasse werden vom 15. April d. Js. ab von 7 bis 13 Uhr und am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 7 bis 13 und von 15 bis 18 Uhr festgesetzt.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Geschäftsräume nur in den Vormittagsstunden geöffnet.

Der große Umfang der Dienstgeschäfte macht die Beschränkung des Verkehrs mit dem Publikum auf die Vormittagsstunden notwendig, damit die Beamten und Angestellten in der Lage sind, während der übrigen Dienststunden ihre schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß sich der Fernsprechverkehr möglichst in den Vormittagsstunden abwickelt.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Belgard, den 11. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Besondere Beiträge und Beitragszuschläge zur Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1928.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir dringend, die angeforderten besonderen Beiträge für Nebenbetriebe und Beitragszuschläge für Betriebsbeamte und Versicherte bestimmter Gruppen für 1928 umgehend an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar 1929 — Kreisblatt Nr. 13 für 1929 — nehmen wir Bezug.

Belgard, den 9. April 1929.

Vorstand der Sektion Belgard der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

J. B. gez. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Ziegenbockföderung.

Zur Feststellung der im Kreise Belgard vorhandenen Ziegen und Ziegenböcke ersuche ich die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, die Zahl der deckfähigen Ziegen und sprungfähigen Ziegenböcke sowie deren Rassenzugehörigkeit nach dem Stande vom 1. Mai d. Js. festzustellen und mir das Ergebnis in Form einer Nachweisung nach untenstehendem Muster bestimmt bis 10. Mai d. Js. anzuzeigen.

Muster.

Uebersicht über die am 1. Mai 1929 festgestellten Ziegen und Ziegenböcke.

a) Zahl der vorhandenen deckfähigen Ziegen..... Stück

Davon weiße Ziegen Stück	Rasse:	Davon bunte Ziegen Stück	Rasse:

b) Zahl der vorhandenen Ziegenböcke

Sfd. Nr.	Name des Ziegenbockbesitzers	Stand	Wohnort	Alter des Bockes	Gehörnt od. ungehörnt, kurzhaar. od. langhaarig	Im Vorjahre gekört od. nicht?

Belgard, den 9. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Betrifft: Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen in den Staatsforsten.

Nach der Polizeiverordnung vom 28. Februar 1922 (M.B. S. 72) darf niemand auf fremden Forstgrundstücken ohne Erlaubnis des Grundeigentümers Kräuter, Beeren und Pilze sammeln.

In den Staatsforsten haben Waldarbeiter und deren Angehörige, soweit sie ihren Haushalt teilen sowie Waldarbeiterinnen 2,25 RM.,

schulpflichtige Kinder, 6 bis 14 Jahre alt (Kinder unter 6 Jahren bedürfen keines Scheines), Personen über 60 Jahre, Rentenempfänger, im Erwerb beschränkte Kriegsbeschädigte und Ortsarme, sofern sie den Nachweis für eine dieser Eigenschaften erbringen, für einen Erlaubnisschein für ein Kalenderjahr 1 Reichsmark zu zahlen. Die Erlaubnisscheine erhalten sie bei den Oberförstern und Revierförstern. Die Zettel lauten auf Namen und sind nicht übertragbar.

Andere Personen können Zettel, die nicht auf den Namen ausgestellt werden, bei den Forstkassen und Unterforstkassen für 3 Reichsmark kaufen. Sie können sie aber auch von einzelnen Privatpersonen, deren Namen die Oberförster in den Kreisblättern bekannt geben werden, gegen Zahlung von 3,30 Reichsmark oder von den Oberförstern, Revierförstern und Förstern gegen Zahlung von 4,50 Reichsmark beziehen.

Zufendung durch die Post erfolgt in jedem Falle nur als portopflichtige Dienstsache unfrei.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Staatsforstbeamten jeden, der ohne Erlaubnis beim Sammeln der genannten Waldfrüchte im Staatswald getroffen wird, anzeigen werden.

Belgard, den 10. April 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Endgültige Feststellung der Landes Schlüsselzahlen für das Rechnungsjahr 1928.

RdErl. d. MdZ. u. F. M. v. 26. 3. 1929 — IV St. 385 u. II A 3291.

Um unerwünschte Rückwirkungen auf die Haushalte der Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände zu vermeiden, ist in dem z. Z. dem Landtage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Pr. Ausf. Ges. z. FAG., ebenso wie dies s. Z. nach Art. I Nr. 17 des Ges. zur Aenderung des Pr. Ausf. Ges. z. FAG. v. 23. 4. 1927 (GS S. 49) hinsichtlich der Rechnungsjahre 1926 und 1927 geschehen ist, eine Bestimmung aufgenommen worden, durch die die Rückwirkung der VIII. und IX. Reichsverteilungsschlüssel auf das Rechnungsjahr 1928 für die innerpreußischen zwischengemeinlichen St.- und Rp.-Steuerverteilungen nachträglich ausgeschlossen wird und die für dieses Rechnungsjahr festgestellten Landes Schlüsselzahlen nach dem Stande v. 31. 3. 1929 für unabänderlich erklärt werden. Vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtags über diesen Gesetzentwurf werden also auch für das Rechnungsjahr 1928 die für die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände in den Landesverteilungsschlüsseln festgesetzten Rechnungsanteile und Schlüsselzahlen in der bis zu dem vorgenannten Stichtage jeweils bekanntgegebenen Höhe endgültig festgestellt werden. Nach dieser Feststellung würden sie, worauf wir hiermit hinweisen, nicht mehr abgeändert werden können. Um den Gemeinden (Gutsbezirken) und Gemeindeverbänden die Möglichkeit zu geben, berechnete Anstände gegen die Richtigkeit ihrer Landes Schlüsselzahlen noch rechtzeitig geltend zu machen, wird das Preuß. Stat. Landesamt die endgültige Feststellung der Landesverteilungsschlüssel für das Rechnungsjahr 1928 nach dem Stande vom 31. 3. 1929 in der gleichen Weise wie für das Vorjahr (vgl. RdErl. v. 16. 3. 1928 — IV St 330 u. II A 3151, MBl. S. 273) erst am 30. 4. 1929 vornehmen. Den Gemeinden (Gutsbezirken)

und Gemeindeverbänden wird anheimgestellt, etwaige Berichtigungen ihrer Landeschlüsselzahlen für 1928 rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bei dem Preuß. Stat. Landesamt (Finanzabteilung), Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1a, zu beantragen.

An die Ober- und Reg. Präs., Landräte, Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände. — MBlW. S. 265.

Vorstehenden Abdruck den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 9. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. Kankein, Regierungsassessor.

Annahme von Forstlehrlingen für das Jahr 1929.

1. Der Beginn der Lehrzeit der im Jahre 1929 anzunehmenden Forstlehrlinge wird, wie im Vorjahre, auf den 1. Juli festgesetzt. Die für die Staatsförsterlaufbahn zugelassenen Bewerber haben vom 1. Juli 1929 ab zunächst bei einem Förster (Revierförster) praktisch zu lernen. Weitere Bestimmung über die künftige Gliederung der Lehrzeit wird durch die demnächstige Aenderung der Förster-Ausbildungs-Bestimmungen ergehen.

2. Die Meldefrist wird auf den 1. Mai 1929 festgesetzt mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über die Annahme nicht vor dem 5. Mai getroffen werden darf.

3. Es dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die am 1. Juli 1929 das 18. Lebensjahr begonnen, das 21. aber noch nicht vollendet haben und die durch ihre Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil im Deutschen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nachweisen können (vgl. § 3 Ziffer 2 d. F.W.B.).

Berlin, den 6. März 1929.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 2447.

Beröfentlicht!

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Belgard, den 10. April 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Straßensperrung!

Infolge Straßenbauarbeiten wird die Hindenburgstraße in Belgard, beginnend an der Hermann Köhl-Straße mit Wirkung vom 15. April 1929 ab auf 14 Tage für den Verkehr mit Lastwagen, Kraftomnibussen und schweren Fuhrwerken gesperrt. Umfahrt über Körlin, Mehrlänge ca. 7 Kilometer.

Personenautos, Motorräder und leichte Fuhrwerke können eine abzweigende unbefestigte Nebenstraße, (Hermann Köhl-Straße) benutzen.

Belgard a. Pers., den 11. April 1929.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Chlebowski.

Inseratenteil.

Vom 15. April bis 1. Oktober 1929 sind die Dienststunden der Landkrankenkasse

von 7 bis 12 1/2 Uhr vormittags

und von 13 1/2 bis 16 Uhr

Sonnabends von 7 bis 13 Uhr

festgesetzt.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende. Grafmann.

Auf dem Lande

wohnen die Radiohörer, die wegen der günstigen Empfangsverhältnisse an keine bestimmte Station gebunden sind. Alle deutschen und ausländischen Programme können auch Sie mit Genuß empfangen, wenn Sie

den Deutschen Rundfunk lesen!

Er unterrichtet Sie in seiner illustrierten Rundschau auch über alle interessanten Ereignisse auf dem großen Gebiet des Rundfunkwesens.

Überzeugen Sie sich selbst!

Wenn Sie uns schreiben, schicken wir gern ein

Probeheft kostenlos!

Der
Deutsche Rundfunk
Berlin N24a

Wir bezahlen Ihr Landhaus!
Fordern Sie

Härtner's Ratgeber

Sie erhalten ihn kostenlos zugesandt

Art. 11: Frottehandtücher 29 Pf. p. St.

weiß, farbig, gestreift ca. 40/80 cm

Art. 12: Küchenhandtücher 20 Pf. p. St.

Gr. ca. 44/107 cm

Art. 13: Wischtücher 16 " " "

rot oder blau kariert. Größe 45/45 cm

Art. 16: Dirndlzeфир 49 " p. m

in schönen dezenten Mustern, prima Qualität

Art. 18: Schürzenstoff 65 " " "

bedruckt, in schön. Mustern, waschecht

Art. 21: Hemdentuch 42 " " "

gute Qualität, ca. 80 cm breit

Art. 22: Stangen-Leinen 69 " " "

Strellsatin (Dimitt), ca. 80 cm breit

Art. 23: Rohrettonnes 33 " " "

(Nessel) ca. 7 cm breit

Art. 26: Tischdecken 2,50 M. p. St.

130/160 cm. weiß, damastartig mercerisiert

Art. 27: Damenhemden, 95 Pf. " "

Trägerform, mit Bogeneinsätzen und dekorativ schönen, dezenten Färbungen, gute Qualität

Art. 38: Baumwoll-Mousseline

in sehr schönen dezenten Mustern, zwei- und mehrfarbig 68 cm breit 48 Pf. p. m

Art. 39: Trikotkleid

(Rock und Pullover) mit Gürtel und 2 Taschen gut strapazierbar, auch bestens für Sport u. Reise geeignet in verschiedenen Farben, blau, grün, rosenholz 4,95 M. p. St.

Von diesen Artikeln werden jedem Kunden nur 12 Stück bzw. 20 Meter — so lange der Vorrat reicht — verabfolgt. Fordern Sie unseren Katalog, welchen wir Ihnen kostenlos zusenden.

Versand erfolgt per Nachnahme. — Versandkosten zum Selbstkostenpreis. — Abgabe erfolgt nur an Private.

Wenn die Ware nicht entspricht, zahlen wir den vollen Betrag sofort zurück. — Bestellungen von RM. 30.— ab portofrei

Härtner & Co.

Mech. Weberel, Hof Bay H 469,